

V<sup>c</sup>  
5018









N. 40, 17.

Vc  
5018

Der Königl. Engelländische hochberühmte  
Ritter-Orden

S. Georgen/ und des Garters/

Als

Der Durchlachtigste Fürst und Herr/

Herr Johann Georg

der Andere /

Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/  
des H. Röm. Reichs Erz- Marschall und Chur- Fürst Land-  
Graff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nie-  
der- Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Mark  
und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/

Auch

hoherwehler

Ritter und Gesellschaffter

Des Königl. Engelländischen hohen Ritter-Ordens S.  
Georgens und des Garters oder Hofensbands/

das hochansehnliche

Ritters- Ordens- Gest/

In Dero Chur- Fürstl. Residenz und Haupt Bestung Stadt  
Dresden/ am 23. April. 1678. mit herzlichem Solenniteten

feyerlichst wiederumb begrengt/

Aus D. Benjamin Leubers/ weyland Chur- Fürstl. S. Rathes  
und Cammer- Procuratoris in Ober- Lausitz/ und anderer be-  
rühmter Autorum, glaubwürdigen Schrifften/

unterthänigst gehorsamst abgefasset

Von

Johann Caspar Horn/ D.

Dresden/ Gedruckt bey Christoph Baumann.





An den Durchlauchtigen Chur- Fürsten zu  
Sachsen/ und Burggraffen zu Magdeburg/ &c.

seinen gnädigsten Herrn.

Als König Eduard der Dritte hat gestiftet/  
Als Er das Drachen- Haupt großmüthig ausgethan  
Das Sein Britannien mit Heeres- Macht vergiftet:  
Nehmt Grosser Sachsen- Held allhier in Gna-  
den an.

Ihr Anderer Georg und Vater unsers Landes/  
Der dieses Ordens- Fest hochfeyerlich begeht/  
Und als ein Rittersmann des blauen Garter- Ban-  
des /

Mit tapfferm Muth sich zeigt der Britten Majestät.  
Er kröne dieses Fest des theuren Helden- Sachsen  
Mit allem Wohlergehn/ der Herzog dieser Welt:  
Laß auch den Kauten- Kranz noch ferner glücklich wach-  
sen /  
Befreyt vor allen Stiff / zum blauen Sternen- Zelt

unterthänigst übergeben

Vom

Joh. Caspar Horn/ D.

Vom





Commilitonum Garteriani Ordinis habitus, à fronte & à tergo.



Ornamentum tibiale (vulgo Garterus) gemmis & literis **M**ajusculis aureis **HONY SOIT QUI MAL Y PENSE** decoratum, quamvis Ordinis sit Symbolum peculiare; vestibus Coopertum, ob oculos demonstrari nequit.





## Vom Ritter-Orden S. Georgen / und des Garders.

**E**s hat die Heldenmüthige Großmüthigkeit die alleredelsten Gemüther zu iederzeit also angefeuert / das Sie beydes mit tapffern Muth ihre Feinde zu überwinden / als auch mit Güthigkeit ihre Freunde sich zu verbinden / einen unsterblichen Ruhm der Nachwelt glorwürdigst hinterlassen haben. Diese unvergleichliche Tugend hat dem Themistoch, siegbar sich zuerweisen / so manche schlafflose Nächte verursacht. Durch diese Helden-Sonne hat Titus Vespasianus keinen Tag mit Willen ohne mildgüthige Bestrahlung verlohren dahin gehen lassen. Dieser angenehme Erleb hat Alexandrum Magnum so weit gebracht / daß Er von sich selbst zu rühmen pflegen: Er were nicht nur die Tapfferkeit / sondern auch durch Wohlthun / von niemand übertroffen. Dergleichen auch dem Herculi, Prolomæo Philadelpho, und andern hochansehnlichen Helden mehr / zum unvergänglichen steten Gedächtnis nachgerühmet wird. Und eben diese Großmüthigkeit ist der geheime Ursprung / woraus so viel Schild und Helme / Scepter und Kronen / Palmen und Lorber-Zweige / Statuten und Pyramiden, wie auch sonderlich so viel Ritterliche Orden / mit ihren Geheimnis-vollen Symbolis und Emblematis, entsprungen sind. Unter welchen Orden denn vor andern nicht unbillig / der weitberühmte und vortrefflichste Königliche Engelländische Ritter-Orden S. Georgens / als der hellstrahlende Mond unter den andern Sternen / allerherrlichst hervorleuchet / welcher / wie er durch sonderbare Großmüthigkeit glücklich gestiftet / also auch nun in die 300. Jahr / von vielen Keysern / Königen / Herzogen und Fürsten / Grafen und



und Freyherrn / auch andern hohen Standes Personen  
mehr / großmüthigst ist geführet und erhalten worden. Von  
dieses Ritter-Ordens Ursprunge / Obristen und Rittern / Sta-  
tuten / Ornat dignitet und solennitäten / folgender Bericht  
kürzlich ertheilet wird.

## I. Von dem Nahmen und Ursprunge dieses Ordens.

Dieser Königlische Engelländische Orden wird genennet S.  
Georgens und des Garters oder Hosenbandes / It. der  
Garter-Orden; Ordo Periscelidis, Order off the Garder/  
l'ordre de la Jarretiere. Von dessen Nahmen und Ursprung  
unterschiedene Meinungen vorhanden sind. Etliche wollen an-  
führen den heiligen Georgium, welcher ein Ritter aus Cappa-  
docia sol seyn gewesen / der den grausamen Drachen oder Lind-  
wurm / so in seinen Vaterlande zu Silæa in Sybien grossen Scha-  
den gethan / auch des Königs Tochter ergreifen und verschlin-  
gen wollen / mit bewehrter Hand umgebracht habe / der auch  
den Christlichen Glauben angenommen / und nach ausgestan-  
dener Marter in die Zahl der Heiligen gekommen sey. Wie sol-  
ches aus dessen legendâ befanndt, *Vid. Calendarium Sanctorum Vin-*  
*centij Sturmij add. 23. April.* Diesen heiligen Ritter nun sollen die  
Könige in Engelland zu ihren Patron und Schutzherrn erweh-  
let / und zu dessen Ehren / zum Ornat dieses Ritter-Ordens /  
unter andern einen Umhang / daran der Ritter S. Georgo /  
wie er den Drachen umbringt hanget / verordnet haben.

Anderer erzählen von dem Garder / oder blauen Hosen-  
bande diese Geschichte / oder vielmehr Gedichte: Es habe ein-  
mahls Eduardus III. König in Engelland mit des Grafen von  
Salisbury Tochter / Adelhaiten / einen Tanz gehalten / worin-  
nen Ihr ein Knieband / oder Riemen / auffgegangen und ent-



fallen wäre / welchen der König so bald aufgehoben / und als  
der umstehende Adel überlaut zu lachen angefangen / (wodurch  
der Gräffin eine sonderbahre Röthe ausgejaget worden) sich  
alsbald vernehmen lassen: *Hony soit qui mal y pense*, das ist:  
Schande bestehe dem / der arges gedencket: Ja es werde ehestes  
Tages die Zeit kommen / daß die Jenigen / so dieses Band aniesz  
verlachten / dasselbige mit höchster veneration und Ehrerbie-  
tung annehmen würden. Und darauf hätte der König Eduar-  
dus diesen Ritter = Orden des Hosenbandes / welches die Engel-  
länder Garder nennen / angefangen und gestiftet. *Limneus de*  
*jure publ. l. 6. cap. 2. n. 26. Autor Archontologia de origins Ordinum Mili-*  
*tarium. cap. 32. p. 8. Cyniac. Spangenberg. p. 1. Adelspiegels. lib. 11. c. 17.*

Alleine daß solches hendes / keine glaubwürdige Geschich-  
te sind / erhellet daraus / daß König Eduardus III. ein groß mü-  
thiger / tapfferer und glücklicher / auch tugendhafter hochver-  
ständiger und Gottesfürchtiger Herr und König in Engel and  
gewesen / wie denn Ihn die Historici nicht gnugjam loben kön-  
nen / auch seine Feinde / die Franzosen / selbst Ihme derglei-  
chen Ruhm ertheilen müssen. *Joan. Trithemius in Chron. Hirsaugi-*  
*ensi, A. 1338. Paulus Emilius de Reb. gest. Francorum lib. 9. c. 2. & 3.*  
*Joann. Tilius in Chron. de Regibus Francorum ab A. 1335. & seq. usq. 1379.*  
So haben auch die zu dieses Königes Eduardi III. Zeiten und  
Regierung florirende Waldenser und Pauperes de Lugduno,  
Ihme dem König die Augen sattfam eröffnet / daß Er sonder  
allen Zweifel wohl gewußt / was er von den Heiligen halten  
und glauben sollen.

Ist demnach dieses die sicherste Meynung / daß dem glor-  
würdigsten Stifter dieses Ordens / König Eduardo III. der  
Ritter S. Georg nichts anders sey / als ein sinnreiches Emble-  
ma, wodurch das heilige Ambt einer Christlichen Obrigkeit /  
durch den Drachen oder Lindwurm aber / allerley Feindselig-  
keit / Unruhe und Widerwertigkeit / welche ein grosser Poten-  
tat /



tat / mit unbedrossener Tapferkeit und Tugend bestreiten /  
töden und gänzlich verüßigen müsse / angezeigt werde. D. Ben-  
jamin Leüber in Tr. von Garter - Orden.

Gestalt denn dergleichen nachdenckliche Symbola und  
Emblemata, auch andere hohe Ritter - Orden ebenfalls mit  
sich führen. Denn da ist nicht unbekant / was disfalls der Or-  
den des goldenen Flusses / vor ungereimte Gedancken bey un-  
terschiedenen Autoribus verursacht habe: und wie hingegen  
andere mit bessern Nachdruck schliessen können / es habe durch  
solches Emblemata, der Herzog zu Burgund Philippus, die rei-  
che Fruchtbarkeit seines guten Landes / welches wohl so hoch /  
als des Jasons erobertes goldenes Fluß / zuschätzen wäre / an-  
gedeutet. Wie denn auch das Wort Jason, nicht ohne Ge-  
heimniß / die fünf Monate / vom Julio an bis auf den No-  
vember, binnen welcher Zeit heimlich / also dem Menschen zu  
Nutz kommende Früchte / eingesamlet wurden / in richtiger  
Ordnung anzeigete. *Petrus à S. Juliano in Origin. Burgund. c. 21.*  
*Limnaeus de jure publ. l. 6. cap. 2. n. 18. Sprenger. de fontib. jur. publ. c. 27.*

So war auch König Eduard III. zu solchen Symbolis,  
und Ged. = Sprüchen fast bey allen Gelegenheiten sehr ge-  
neigt / also gar / daß seine Silbergeschirre / Betten / Schilde /  
Pferdzeuge und dergleichen / damit ausgezieret gewesen / von  
welchen unterschiedene / deren Antrieb uns verworgen / nicht  
wohl verstanden werden können. *Ashmole Anglus in Tr. singulari*  
Vom Ritter - Orden / des Hofenbands / und dessen Stiftung.

Was sonst vom Könige Richardo I. erzehlet wird / wie  
derselb / als dessen Krieges - Macht bey Acon abgemattet ge-  
standen / zu Ehren dem Heil. Georgio, ( durch dessen vermeine-  
te Behülffe Er neue Kräfte zu streiten solte bekommen habe )  
dieses Reichens sich damals schon bedienet / und seinen Rittern  
zum Merckmahls ihres tapffern Gemüths / einen Ledernen Ric-  
men oder Knieband mitgetheilet hatt: Ist ungewiß / und allen-  
falls



falls mehr vor einen Zufall (nach Gewohnheit und Glauben  
solcher Zeit) diesen Heiligen hoch zu machen / zu schätzen / als  
daß es im geringsten zu der Stiftung dieses edelsten Orden ge-  
holffen habe. *Heylin. in Histor. S. Georg. part. 3. c. 1. Sect. 6.* Denn da  
hat wohl König Eduardus III. bey dessen Einsetzung / so wenig  
an des Richardi ledernen Riemen / als an obgedachter Gräfin  
von Salisbury Knieband gedacht / von deren Nahme noch gros-  
ser Zweifel ist / ob sie Adelheit / Alice oder Johanna geheissen /  
*Linnaeus d. l. 6. c. 2. n. 26. Froissard. Chron. lib. 1. c. 78. Fullers heiliger  
Staat / p. 349.* So hat man auch nicht Urfache solche vor die  
Johannam zu halten / welche die schöne Jungfrau von Kent  
genennet wird / mit der sich hernach Eduard der schwarze  
Prinz vermählet hat / weil kein Historicus gedencket / das Kö-  
nig Eduard III. jemahls in Sie were verliebet gewesen / solte  
auch der gelehrte *Seldenus in Tr. de titulo honoras p. 793.* auf dieselbe  
ziehen / wann er die Dame / der das Hosensband entfallen / die  
Gräfin von Kent und Salisbury nennet / so kan auch dieses  
nicht wohl seyn / weil die damahlige Gräfin Wilhelm von  
Granston aus Burgund Tochter gewesen / so Catharina ge-  
heissen / wie solches ausführlich beschreibet *Ashmole d. Tr. c. 5. f. 1.*  
Andere machen die Sache noch ungewisser / wen sie vorgeben /  
ob were es des Königs Eduards Gemahlin gewesen / der  
einblaues Hosensband / als Sie ihr Zimmer gehen wollen / ent-  
fallen were / so der nachfolgende König aufzuheben befohlen /  
sagende: Ihr achtet dieses Band geringe / *rc.* Etliche meinen:  
es habe die Königin selbst solcher Reden sich gebraucht gegen  
diesen Ihren Gemahl / als er Sie befraget / was man wohl  
von Ihr muthmassen würde / das sie ihr Knieband verlohren /  
*Andr. du Chesne Histoire gen. d' Angleterre pag. 670.* Sind also diese  
relationes ein blosses Gedichte / so vends dem Stifter / als den  
Orden nachtheilig / und der leichtgläubtge *Polydorus Vergilius*  
*ex famâ vulgi* zu erst ausgebracht / *in Angl. Histor. l. 19. p. 379.*

Hina



Dingegen aber hat dieser hochgeschätzte Orden einen  
viel edlern und herrlicheren Ursprung/ folgender massen: Als  
Eduardus III. König in Engelland und Franckreich/ sein  
Recht an Franckreich durch die Waffen auszuführen trach-  
tete/ richtete Er zu Windesor im 18. Jahr seiner Regierung  
Anno 1344. Königs Arthuri runde Taffel wegen ihres gros-  
sen Ruhms wieder auf/ und bekam dadurch die geschicktesten  
und beherztesten Ritter auf seine Seite. Da denn der Tag in  
Ritterlicher Übung/ die Nacht aber in anmuthigen Tänzen  
und Gesellschaft der Königin und des Frauenzimmers an-  
gewendet ward/ (woraus vielleicht die Muthmassung des  
entfallenen Hofenbands der Königin/ oder auch der Gräfin  
von Salisbury mag entstanden seyn.) Nun ließ der König  
von Franckreich Philipus von Valoys, aus Nachahmung  
dieser Ritterlichen Gesellschaft/ auch dergleichen rund Taf-  
fel an seinem Hofe aufrichten/ wodurch der Vorsichtigen  
Intention des Engelländischen Hofes mercklicher Abbruch  
geschah. Daher König Eduard auf ein genaueres Mittel/  
seine streitbare Ritter mit Ehre und Freundschaft sich zu  
verbinden/ bedacht war. Welches Er solcher Gestalt ins  
Werk richtete:

Als die beruffene grosse Schlacht bey Cressy oder  
Cresciaco An. 1346. teste *Limnao de F. publ. in Not. ad l. 6. c. 2.*  
n. 28. (nicht bey Poictiers, als welche Anno 1356. geschehen/  
da der König selbst nicht zugegen gewesen) angehen sollē/  
Eduardus III. den Seinigen zur Losung und Feldzeichen:  
daß ein jeder umb den linken Schenckel/ ein blau Band  
oder Riemen binden und schnüren solte. Welches auch ge-  
schehen/ da denn in solchem Treffen 30000. Mann umkom-  
men/ und unter denselben uff Französische Seite/ König  
Johannes aus Böhmen/ Carl des Königs Bruder/ der  
B Her



Herzog von Lothringen / der Grafe von Flandern / und viel  
ander e vornehme Herren / auch fast der ganze Französische  
Adel / von dem Engelländischen Könige und dessen Herrn  
Sohne Eduardo erleyet sind. Daher das blaue Hosens-  
band oder Garter ein Kennzeichen dieser herrlichen Victo-  
riæ geblieben.

Nachdem aber Anno 1349. König Philippus in Franck-  
reich starb / und sein Sohn Johannes das Regiment befahm /  
wolte derselbe bey seinen Franzosen auch ein besonders  
Merckzeichen aufrichten / stiftete also einen Ritter-Orden /  
welchen Er einen Stern zum Kennzeichen gab. Daher Kö-  
nig Eduardus III. bewogen ward / als Überwinder / den  
Überwundenen nichts nachzugeben / sondern vielmehr seinen  
tapffern / treuen und herrhaft sich erwiesenen Engelländern  
ihre Ritterliche und Männliche Tugenden / mit Aufrichtung  
eines Ritter-Ordens zu belohnen. Wie Er denn hierauf  
sich rühmlich vorgenommen / daß von Ihm und seinen En-  
gelländern in der Schlacht zu Cresciaco glücklich geführte  
Feld- und Sieges- Zeichen des blauen Bands oder Gar-  
ters / den Rittern zum besondern Symbolo einzusetzen. Wel-  
ches Er auch nach gepflogenen Rath seiner Fürsten und  
Reichs- Stände Anno 1350. im 24. Jahr seiner Regierung /  
mit grossen Solenniteten glücklich ins Werck gesetzt hat /  
*Johannes Tilius Gallus in Chron. de Regib. Francor. Anno 1350. Tho-  
mas Milles Anglus de Nobilitate Politica vel Civili pag. 160. seqq.  
Ashmole. d. Tr. cap. 5. sect. 2.*

Und wann dann auch die Großmüthigkeit / Tapffer-  
keit und hoher Verstand des Eduardi III. einen andern Ur-  
sprung dieses Ordens nicht zulasset / So erkennet man / ohne  
einigen ungegründeten Zusatz / das blaue Hosensband  
vor ein Ritterliches / in Krieg und Schlachten zu Cresciaco  
glück.



glücklich gebrauchtes / und mit grosser Victoria siegreich er-  
haltenes Feldzeichen und Tesseram milit rem. welches der  
glorwürdigste Stifter / bey der fundation dieses Ordens  
Anno 1350. den von Ihme aufgenommenen Rittern / rühm-  
lich mitgethetlet / und verordnet hat / das es zu ewigen Ge-  
dächtniß / ein sonderbahres Symbolum und Emblema die-  
sem Königlischen Ritter-Orden seyn und verbleiben soll. D.  
Benjamin Leiber. d. Tr. vom Ritter-Orden des Garders.

## II. Von dieses Ordens Obristen/ und dessen titul, auch des Ordens erwehlten Rittern.

Der Obriste dieses Ordens ist jederzeit der König in En-  
gelland. Er führet aber den Titul; König in Engelland  
und zu Franckreich. Und solches aus dieser Ursach: Als An-  
no 1326. Carolus Pulcher, König in Franckreich starb / ent-  
stand zwischen Philippo Valesio, und Eduardo König in  
Engelland Streit / welchem unter ihnen / das Königreich  
Franckreich zustünde? *Paul. Amilius de reb. gest. Francor. lib. 8.*  
*c. 4. & 5.* Und darüber erhüb sich ein grosser 90. Jähriger  
Krieg / darinnen war König Eduardus also sieghafft / daß  
Er mehr denn halb Franckreich in seine Gewalt brachte:  
Und darauf Anno 1328. das Französische Wapen mit den  
Lilien / und des Tituls König in Franckreich / sich annahm  
auch als sein eigen führete / und also solches Recht auff seine  
Nachkommen gebracht hat. *Tilius in Chron. Francor. Anno 1328.*

Nächst dem sind auch bey diesen Orden fünff hohe Be-  
amten / als ein Prælat, Cankler / Registrator, Gartier, und  
der Verganara: ingleichen etliche geistliche Personen / wie derē  
gedacht wird *Artic. 8. & 9. in Statutis.*



Folget nun hierauff / wie dieser Engelländische hohe  
Ritter-Orden / von Anno Christi 1360, in die 328. Jahr  
lang / von Königen zu Königen geführet / erhalten / und mit  
Rittern / (derer Anzahl / der ersten Stiftung nach / mehr  
nicht / denn auf 25. Personen bestehen soll / *Thomas Milles  
Anglus de Nobilit. Polit. p. 161.*) von Zeit zu Zeit ist besetzt  
worden.

**I. König Eduard der Dritte des Nah-**  
mens König in Engelland und Franckreich/  
des Ordens der Gartier Obristen / oder So-  
veraigne, hat diesen Orden gestiftet Anno Chri-  
sti 1350. und hernach mit diesen Orden / noch  
regieret 28. Jahr. Und sind von Ihme in diese  
Orden zu anfangs aufgenommen worden:

1. Heinrich Herzog / zu Lancaster.
2. Eduard Prinz zu Wallis / des Königs erst gebohrner  
Sohn.
3. Wilhelm Graff zu Salisburien.
4. Thomas Graff zu Warwick.
5. Radulff Graff zu Stafford.
6. Roger Graff zu der March.

Und noch andere /

Neunzehen tapffere und wohlberühmte Ritters-  
Personen.

Und sind an der Verstorbenen Stelle von diesem König Edu-  
ardo in diesen Ritter-Orden aufgenommen worden:

1. Richard Prinz zu Wallis / welcher hernach nach seines  
Groß-Vatern Tode ist König in Engelland worden /  
des Nahmens der Andere.

Lio-



2. Lionellus des Königs Edoardi dritter Sohn Herzog zu Clarentia.
3. Johannes Königs Edoardi vierdter Sohn Herzog zu Lancaster.
4. Edmond Königs Edoardi fünffter Sohn / Herzog zu Eborach.
5. Johannes Herzog zu Britannien Königs Eduardi des Dritten Eydam.

Und über diß noch

Neun Graffen. Fünf Baronem. Zwölff Ritter.

**II. König Richardus diß Nahmens der Andere / König in Engelland und Franckreich / welcher von Anno Christi 1378. an / zwey und zwanzig Jahr regieret hat / unter Ihm sind zu Rittern erwehlet worden:**

1. Thomas Herzog zu Glocester / König Edoards des Dritten sechster Sohn.
2. Heinericus Herzog zu Heerfort / welcher auch endlich König worden.
3. Wilhelm Herzog Geldern.
4. Wilhelm Herzog zu Holtland / Hennigan und Seeland.
5. Thomas Herzog zu Surren.
6. Johannes Herzog zu Cronen.
7. Thomas Herzog zu Norffolk.
8. Edoard Herzog zu Almarlia.

Und über diß noch

Zween Graffen. Vier Freyherren. Vierzehen vornehme Ritter. Standes. Personen.

**III. König Heinrichus diß Nahmens der Vierd-**





Vierdte / König in Engelland und Franck-  
reich Obrister des Garter = Ordens / hat re-  
gieret von Anno 1400. bey seiner Regierung  
sind in diesem Orden aufgenommen worden:

1. Heinrich Prinz zu Wallis / des Königs erstgebohrner  
Sohn.
2. Thomas Herzog zu Clarentia des Königs anderer Sohn /
3. Johannes Herzog zu Bedford des Königs dritter Sohn.
4. Humfred Herzog zu Glocester des Königs vierdter Sohn.
5. Thomas Herzog zu Cronien.
6. Robertus Pfaltzgraff bey Rhein / Herzog in Beyerin.

Und über diß noch

Fünff Graffen. Sieben Freyherren. Sieben vornehme  
Ritter.

**IV.** König Heinrich diß Nahmens der  
Fünffte / König in Engelland und Franck-  
reich / Obrister des Garter = Ordens / hat re-  
gieret von Anno 1414. und sind bey seiner  
Regierung in diesen Orden aufgenommen  
worden:

1. Sigismundus König in Ungern und Böhemb / und end-  
lich erwählter Römischer Keyser.
2. Johannes König in Portugall.
3. Christianus König in Dennemarc.
4. Philippus Herzog zu Burgund.
5. Johannes Herzog zu Cronien.
6. Wilhelm Herzog zu Suffolck.
7. Johannes Herzog zu Norfolck.

Und



Und über diß

Drey Graffen. Acht Freyherren. Acht vornehme Ritter.

V. Könige Heinrich diß Nahmens der  
Sechste / König in Engelland und Franck-  
reich / Obrister des Garter = Ordens / hat re-  
gieret von Anno Christi 1423. und sind von  
Ihme in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Albertus Erzherzog zu Oesterreich König in Ungarn und  
Böhemb / hernach Römischer Keyser.
2. Fridericus Erz = Herzog zu Oesterreich / hernach Römischer  
Keyser.
3. Edoard König zu Portugall.
4. Alphonfus König zu Arragon / Neapolis und Sicilien.
5. Edoard Prinz zu Wallis.
6. Petrus Herzog zu Comimbria.
7. Henricus Herzog zu Bisontio.
8. Wilhelm Herzog zu Braunschweig.
9. Richard Herzog zu Eborach.
10. Johannes Herzog in Sommerset.
11. Edmondus Herzog zu Sommerset.
12. Caspar Herzog zu Bedford.
13. Johannes Herzog zu Norfolck.
14. Humfredus Herzog zu Buckingham.

Und über diß

Dreizehen Graffen. Fuff Freyherren. Acht vornehme Ritter.

VI. König Edoard diß Nahmens der  
Vierdte / König in Engelland und Franck-  
reich / des Garter = Ordens Obrister / hat re-  
gie-



gieret von Anno Christi 1491. an / und sind  
in diesen Orden an der verstorbenen Stelle  
von Ihme zu Rittern aufgenommen worden :

1. Ferdinandus König zu Sicilien und Neapolis.
2. Johannes König zu Portugall.
3. Edoard Prinz zu Wallis.
4. Carolus Herzog zu Burgundt.
5. Eranciscus Sfortia, Herzog zu Weyland.
6. Fridericus Herzog zu Urbin.
7. Hercules Herzog zu Ferrar.
8. Richardus Herzog zu Eborach.
9. Georgius Herzog zu Clarentia.
10. Richardus Herzog zu Glocester.
11. Johannes Herzog zu Norfolck.
12. Johannes Hobart Herzog zu Norfolck.
13. Johannes Herzog zu Suffolck.
14. Heinricus Herzog zu Buckingham.

Und über diß

Zehen Graffen. Fünff Freyherren. Sieben vornehme Ritter.

**VII.** König Edoard der Fünffte / König zu  
Engelland und Franckreich / Obrister des  
Garter = Ordens hat Anno Christi 1484. zu  
regieren angefangen / aber nur zwen Monat  
regieret.

**VIII.** König Richardus der dritte König  
in Engelland und Franckreich / Obrister des  
Garter = Ordens / hat Anno 1484. zu regie-  
ren angefangen / und sind von Ihm in diesen Orden  
aufgenommen worden; Tho-



1. Thomas Herzog zu Norfolck.

Und über diß

Zween Graffen. Vier vornehme Ritter.

1. X. König Heinrich der Siebende / König  
in Engelland und Franckreich / Obrister des  
Garter = Ordens / hat zu regieren angefangen /  
Anno 1486. und sind von Ihme bey seiner  
Regierung in diesen Orden aufgenommen  
worden:

1. Maximilianus Römischer König / und folgendes Römischer  
Kaysar / noch bey Lebzeiten seines Herrn Va:  
tern / Kaysar Friederichs.

2. Johannes König zu Portugall.

3. Johannes König zu Dennemarc.

4. Philippus König zu Castilien / Erz = Herzog zu Oester:  
reich / Kaysars Maximiliani = Sohn.

5. Alphonfus König zu Neapolis / Sicilien / und Herzog zu  
Calabrien.

6. Arthurus Prinz zu Wallis.

7. Henricus Herzog zu Eborach.

8. Ubaldus Herzog zu Urbin und Montferadt.

9. Edoardus Herzog zu Buckingham.

Und hierüber

Zwölf Graffen. Fünf Freyherren. Zwölf vornehme Ritter.

X. König Heinrich der Achte / König in  
Engelland / Franckreich und Irreland / des  
Garter = Ordens Obrister / hat zu regieren  
angefangen / Anno 1510. bey seiner Regie:  
rung



rung sind in diesen Orden an der Verstorbenen  
Stelle aufgenommen worden:

1. Carolus V. Römischer Keyser / König in Hispanien.
2. Ferdinandus Römischer / auch zu Ungarn und Böhemb  
König.
3. Franciscus I. König in Franckreich.
4. Emanuel König in Portugall.
5. Jacobus V. König in Schottland.
6. Henricus Herzog zu Richemontia und Sommerset.
7. Julianus de Medicis Pabst Leonis X. Bruder.
8. Eduardus Herzog zu Sommerset.
9. Thomas Herzog zu Norfolck.
10. Carolus Herzog zu Suffolck.
11. Johannes Herzog zu Northumbria.
12. Annas Herzog zu Bontismoreney.

Und über diß

Ein und zwanzig Graffen. Fünf Freyherren. Neun vor-  
nehme Ritter.

XI. König Eduard der Sechste / König in  
Engelland / Franckreich und Irreland / Obri-  
ster des Garter-Ordens / hat zu regieren  
angefangen / Anno Christi 1547. und sind  
bey seiner Regierung in diesen Orden aufge-  
nommen worden:

1. Henricus II. König zu Franckreich.
2. Henricus Herzog zu Suffolck.

Und über diß

Vier Graffen. Fünf Freyherren. Ein vornehmer Ritter.

König



XII. Königin Maria / Königin in Engelland / Frankreich und Irreland / Obriste des Garter = Ordens / hat zu regieren angefangen Anno 1553. und sind bey Ihrer Regierung zu Rittern in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Philippus König in Spanien.
2. Emanuel Philibertus Herzog zu Savoyen.

Und über diß

Zween Grafen. Drey Freyherren. Ein Ritter.

XIII. Königin Elisabetha / Königin in Engelland / Frankreich und Irreland / Obriste des Garter = Ordens / hat zu regieren angefangen Anno 1558. und sind bey Ihrer Regierung in diesen Orden aufgenommen worden.

1. Maximilianus Römischer Keyser / auch zu Ungern und Böhem König.
2. Carolus IX. König in Frankreich.
3. Henricus III. König in Frankreich.
4. Friederich König in Dennemarck.
5. Adolph Herzog zu Hollstein.
6. Johannes Casimirus Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Beyern.
7. Franciscus Herzog zu Montismorenty.
8. Thomas Herzog zu Norfolk.
9. Fridericus Herzog zu Wirtemberg.

Und über diß

Ein und zwanzig Grafen. Drey und zwanzig Freyherren.

S ij

Kö



XIV. König Jacobus / König zu Groß-  
Britannien / Frankreich und Irreland / Obri-  
ster des Garter-Ordens / hat zu regieren an-  
gefangen / Anno Christi 1603. und seynd  
von Ihme bey seiner Regierung zu Rittern  
in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Christiernus IV. König in Dennemarck.
2. Henricus Prinz zu Groß-Britannien / des Königs erst-  
gebohrner Sohn.
3. Carolus Prinz zu Groß-Britannien / des Königs ande-  
rer Sohn.
4. Fridericus V. Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Ober-  
und Nieder-Beyern / des Heil. Römischen Reichs  
Erz-Truchses und Chur-Fürst.
5. Ulricus Erbe zu Norwegen / Herzog zu Holstein.
6. Fridericus Herzog zu Wirtemberg. \*
7. Ludovicus Herzog zu Lenoxia.
8. Mauritius Prinz von Uranien / Graff zu Nassau.
9. Carolus Hovvard de Effingham, Admiral von Engelland. \*
10. Henricus Graff zu Northumberlandt. \*
11. Thomas Graff von Ormond. \*
12. Gilbertus, Graff von Schrewury. \*
13. Edoardus Graff von Worcester. \*
14. Edmond Graff von Scheffardt. \*
15. Thomas Graff von Suffolek. \*
16. Robertus Graff von Suffex. \*
17. Guilielmus Graff von Derby. \*
18. Thomas Graff von Excestre. \*
19. Johannes Ereskin, Comes Marriæ, alijs dictus Jean,  
Comte de Marc.

20. Hein-



20. Henricus Graff von Southampton,
21. Guilielmus Graff von Penbrochia.
22. Henricus Graff von Nordthampton.
23. Robertus Graff von Nordthampton.\*
24. Robertus Cecill. Graff zu Salisburia.
25. Thomas Hovvard Vice Comes zu Bindon.
26. Georgius Hume Graff zu Dunbar.
27. Philippus Graff von Montgommery.
28. Thomas Hovvard Graff von Arundel.
29. Rodertus Rau Vice Comes von Rochestre.
30. Christian Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Und zwölf andere Graffen. *Vid. D. Benjam. Leuber. diese benennet Eshmole zehlet aber die Ritter\* zu der Königin Elisabethen Regierung. d. Tr. p. 716.*

**XV. König Carolus** dieses Namens der Erste / König in Groß-Britannien / Frankreich und Irland / Obrister des Garter-Ordens / hat zu regieren angefangen / nach seines Herrn Vaters Königs Jacobi Anno 1625. erfolgten Todesfall. Und sind von Ihme zu Rittern in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Claude de Lorraine Herzog zu Cevereuse.
2. Gustavus Adolphus König in Schweden.
3. Henricus Fridericus von Nassau / Prinz von Uranien.
4. Theophilus Hovvard Graff von Suffolck.
5. Wilhelmus Compton Graff zu Nordthampton.
6. Richardus Weston Reichs-Schatzmeister / und hernach Graff von Portland.



7. Robertus Barty Graff von Lindsen.
8. Wilhelmus Cecill, Graff von Exceter.
9. Jacob Hamilton, Marggraff zu Hamilton Graff uff  
Cambridge und Arran.
10. Carolus Ludovicus Pfalzgraff beyhm Rhein / Herzog in  
Ober- und Nieder Bayern / des H. Röm. Reichs  
Erz-Truchses und Churfürst.
11. Jacobus Stevvaro Herzog zu Lenoxia.
12. Henricus Danvers Graff von Danby.
13. Wilhelmus Douglas Graff von Morton.
14. Algernon Percy Graff zu Northumberland.
15. Carolus II. Prinz zu Wallis / Königs Caroli I. erstge-  
bohrner Sohn / aniesz regierender König in Engelland.
16. Thomas Wendvorth Graff von Strafford.
17. Jacobus Stevvard Herzog zu York und Albanien, Kö-  
nigs Caroli I. anderer Sohn.
18. Rupertus Pfalzgraff beyhm Rhein / und Herzog in Bayern.
19. Wilhelmus von Nassau / Prinz von Uranien.
20. Bernhardus de Foix, Herzog zu Espernon.

Und bisshier / werden mit dem Könige Eduardo III.  
als dem Stifter dieses Ordens / 441. Ritter gezehlet.

**XVI.** König Carolus diß Nahmens der  
Anderer / König in Groß-Britannien / Franck-  
reich und Irreland / Obrister des Garder-Or-  
dens / hat Anno 1661. völlig zu regieren ange-  
fangen / und sind von Ihm bishero in diesen  
Orden aufgenommen worden:

1. Mauritius Pfalzgraff beyhm Rhein / und Herzog in Bayern.
2. Jacobus Boteler Marggraff von Ormund / hernach Graff  
von Brekenock und Herzog von Ormund.

3. Edu-



3. Eduardus Pfalzgraff bey dem Rhein und Herzog in Beyern.
4. Georgius Villers Herzog von Buckingham.
5. Wilhelmus Hamilton Herzog von Hamilton.
6. Thomas Wriotheslev, Graff von Southampton, hernach  
Reichs-Schatz-Meister.
7. Wilhelmus Cavendish, Marggraff von Nevv-Castle,  
hernach Herzog von Nevv-Castle.
8. Jacobus Graham Marggraff von Montross.
9. Jacobus Stanly Graff von Derby.
10. Ceorgius Digby Graff von Bristol.
11. Henricus Stevart, Herzog von Gloucestre / Dritter  
Sohn König Carls des Ersten.
12. Henricus Carolus de la Trimoville, Prinz von Tarente.
13. Wilhelmus Henricus von Nassau / Prinz von Uranien.
14. Eridericus Wilhelmus, Marggraff zu Brandenburg/  
des Heil. Römischen Reichs Erz-Kämmerer und  
Churfürst.
15. Johann Caspar Ferdinand de Marchin, Graff von Gravel.
16. Sir George Monck, Ritter / hernach Herzog von Albemarle.
17. Sir Eduard Mountagve, Ritter / hernach Graff von  
Sandvich.
18. Wilhelmus Seymour, Marggraff von Hertford, her-  
nach Herzog zu Somerset.
19. Aubrie de Vere, Graff von Oxford.
20. Carolus Stevart, Herzog von Richmond und Lenox.
21. Mountague Barty, Graff von Lindsey.
22. Eduard Mountagve, Graff von Marchester.
23. Wilhelmus Wenthvvarth, Graff von Strafford.
24. Christiernus V. Prinz von Dennemarck / hernach Kö-  
nig in Dennemarck.
25. Jacobus Scot, Herzog von Monmouth und Buccelugh.

26. Jan.



26. Jacobus Stevyard, Herzog von Cambridge.
27. Carolus XI. König in Schweden/ der Gothen und Wende.
28. Johann Georgius II. Herzog zu Sachsen/ Jülich/  
Cleve und Berg/ des H. Römischen Reichs  
Erz = Marschall und Chur = Fürst/ Burg-  
graff zu Magdeburg 2c.
29. Christophorus Monck, Herzog von Albemarle.
30. Johannes Maitland, Herzog von Lauderdale.
31. Henricus Somerset, Marggraff von Worcester.
32. Henricus Jermyn Graff von St. Albans.
33. Wilhelmus Rüffel, Graff von Bedford.
34. Henricus Bennet, Graff von Arlington.

Woraus zusehen / wie dieser hohe Ritter = Orden / in  
die 328. Jahr bishero / von ganz hohen Standes Personē  
erhalten und geführet sey / also daß schwerlich einiger ander  
zufinden / der diesem mit Menge der Ritter von so hohen  
Stande und Würden zu vergleichen. Sintemahl darinnen  
8. Römische Keyser / auch viel Könige / Herzogen / Graffen /  
Freyherren und andere vornehme Ritter gezehlet werden.  
*Vid. Elias Ashmole in Tract. Anglicano: The Institution Lavvs & Cere-  
monies ofde most Noble Order of the Garter. cap. 5. sect. 5 & cap. 26.  
per tot.*

### III. Von denen Statuten / Articuli und Ordnungen dieses Ritter = Ordens.

Dieser Königlichen Ritter Herrligkeit und Ceremonien,  
auch Ihre Statuta, wornach Sie sich von Ihrer ersten  
Eundation an / zu richten pflegen / sind ziemlich weitläufftig /  
zu deren Beschreibung ein grosses Volumen nöthig were.  
*Thomas Milles Anglus, de Nobilitate Politica. vol Civil. pag. 161.  
Und erzehlet sonderlich Linnaeus de j. publ. l. 6. c. 2. n. 19. solcher  
Orde*



Ordnungen und Statuten 29. Articuli, folgender Inhalts.

Articuli seu Statuta Ordinis Garterij.

1. Soll der König in Engelland / und die Könige seine Nachkommen / allezeit die Obristen dieses Ordens und Ritter-Brüderschafft seyn: Derselb behält Ihm und seinen Erben und Nachkommen bevor / die Erklärung und Milderung aller Sachen / so wohl anderer zweiffelhaffigen und streitigen / als der Satzungen gemeldtes Ordens /

2. Keiner soll zum Ritter dieses Ordens gemacht werden / er sey dann von Vater und Mutter Edel geboren / und könne seinen Adelichen Stamm / Namen und Wappen von vier Ahnherrn und vier Ahnen her beweisen / neben dem daß Er auch ehrlich und ohne Tadel sey / sonderlich aber / daß Er dieser drey nachgeschriebener Stück keines an Ihm hab:

1. Daß Er nicht überwiesen sey / einiger Ketzerey oder Irrthums wider den Christlichen Glauben (2.) Daß Er keiner Verrätheren verdacht / oder überzeugt / (3.) Daß Er nicht Feldflüchtig worden / oder seinen Feldherrn / Obristen oder Hauptmann unter fliegendem Fähnlein verlassen hab: Keiner so solcher drey Stücken eines begangen / solle zum Ritter dieses Ordens gemacht werden; und da ein Ritter hernach deren eins begienget / soll Er aus dem Orden / auf der ersten Versammlung abgeschafft werden / nach des Obristen und der ganzen Ritterschafft gefallen.

3. Jährlichen sollen alle Ritter / sie seyen was sie wollen / so fern sie doch in ihrer Freyheit / den Tag vor S. Georgij. das ist den 22. April. den Habit oder Kleidung des Ordens tragen / von 3. Uhr nach Mittag bis die Vesper und der Gottesdienst verricht / und das Nacht-Mahl eingenommen ist / gleichfals sollen Sie auch thun an S. Georgen-Tag / bis das Ambt / die Procession und Vesper vorüber.

D

Si



4. So der Ritter einer an S. Georgen . Tag dahelint  
und zu Hauß / oder anderswo wäre / soll Er daselbst in der  
Thumb . Kirchen oder in der Capell da Er den Gottesdienst  
angehöret / der höhern Stul einen zurichten / auf den er S.  
Georgen Orden Anschlag / und auf einen andern Stul sein  
Wappen / diese Stuhl sollen seyn in derselben Kirchen eben  
nach der Gelegenheit / wie in der Burg zu Windsor / allda  
soll er in seinem Ordens . Kleid den Gottesdienst anhören /  
doch zuvor bey dem Altar zur Ehre Gottes / darnach bey dem  
Stuhl / da des Ordens Wappen aufgemacht ist / imhin und  
wieder gehen sich neigen / doch sollen Keyser / Chur . und  
Fürsten ausgenommen seyn / die mögen den Stuhl Ihres  
Gefallens setzen.

5. Die Ritter sollen Ihre Mäntel vor Ihrem Obrist  
ken tragen / der Ordnung nach / ein jeder mit seinem Mit  
ritter so gegen Ihm überstehet / und da derselb nicht zuge  
gen / soll er allein gehen / dis solle auch in Proceßion gehalten  
werden / und der Obrist oder sein Stadthalter zu letzt gehen .  
Die Ambtleute behalten ihren gewöhnlichen Ort in der Pro  
cession. Da sie bey Tisch sitzen / sollen sie nach dem jeder län  
ger im Orden gewesen / nacheinander geordnet seyn / und  
nicht nach ihrem Stand / ausgenommen die Infantin , oder  
erstgebohrne Sohn / der König / derselben Gebrüder / Prin  
zen und ausländische Herzogen / die sollen nach ihrem  
Stand und Hohheit gesetzt werden.

6. Den Tag nach S. Georgij, ehe sich die Ritter schei  
den / solle ein jeder in der Burg zu Windsor / seines gefal  
lens gekleidet / doch mit des Ordens . Mantel / in das Capi  
tel gehen / und die Seel . Mess zu Lieb den abgestorbenen  
Rittern / auch allen Christen / und der gegenwärtigen Rit  
terschaft / hören es wäre dann das einer durch erhebliche  
Ur



Ursachen daran verhindert würde / und Erlaubnis hätte / von dem Obristen oder seinem Stadthalter / zuverreisen.

7. So Ausländer in diesen Orden erwehlt werden / soll es ihnen der Obrist zu wissen thun / und dem Erwehlten die Schreiben / desgleichen die *Articul* des Ordens / unter des selben Stegel / auf seine Unkosten zuschicken / und das auß längst innerhalb 4. Monaten nach der Wahl / es wäre dann daß der Obrist gnugsam daran gehindert wird / so mag ers Ihm seines Gefallens kund thun: da der Erwehlte den Orden will annehmen / soll Ihm der Obrist den Hosensbandel sambt dem Halsbande und Habit zuschicken. Die Ausländer aber / sie seyn was Stands sie wollen / sollen sie innerhalb 7. Monaten / nach dem sie die Ordens- Zeichen empfangen / durch einen gnugsamen Ahnvalt / den Obristen solches erinnern: So der neu-erwählte Ritter / nicht innerhalb gemeldter Zeit einen Ahnvalt schickt / oder sich entschuldiget gegen dem Obristen / soll die Wahl nicht gelten / &c. Gleichfalls soll es auch gehalten werden mit denen / so in der Zeit Ihrer Wahl in Krieg / oder sonst in Königs-Geschäften aus seyn.

8. Es soll auch bey dem Orden seyn ein Dechant oder Guardian mit zwölf Priestern / desgleichen etliche Chorschüler / und andere Geistliche / darmit sie singen / und *GOTT* den HERRN bitten / das Er dem Obristen / allen lebendigen und todten Rittern / und allen Christgläubigen wolte gnädig seyn / die sollen in den untern Stühlen sitzen.

9. Mehr sollen dabey seyn fünf Amptmänner / nemlich der *Praelat*, der *Cangler* / der *Registrator* / der *Herold* / so genannt soll werden *Garter* / und ein Amptmann über die Wappen / genannt *Verganara*, die sollen zu dem Orden schwören / und in dessen Rath aufgenommen werden. (*In statuta*



Henrici VIII. ita recensentur: Prælati, Cancellarius, Scriba, Rex armorum, cui à subligarinomen additum Gærtier; & Hostiarius, à Virgâ Nigellâ, quam portat, Black-Roddictus)

10. Zwölff armer Ritter sollen erwehlt werden / die sich sonst nicht mögen ernehren / damit Sie also zu der Ehre Gottes / und des Ritters S. Georgen unterhalten werden / diese Wahl stehet dem Obristen zu.

11. Ein jeder Ritter soll seinen Ordens-Mantel in Collegio lassen / damit Er zu jeder vorfallener Gelegenheit / und so oft es vonnöthen / denselben gebrauchen möge / und dasjenige verrichten / was von dem Obristen im Capitul beschlossen wird / dann derselbe mit der Ritter Bewilligung an jedem Orth / und zu jederzeit mag Tagleistung halten / in welchen von Ordens-Sachen gehandelt wird.

12. So ein Ritter zwö Meil nahend bey der Burg vorrüber reiset / soll Er dem Orth zu Ehren vollends hinein kommen / es wäre dann / daß Jhn erhebliche Ursachen daran verhindernen / soll seinen Ordens-Mantel zuvor umb sich nehmen / ehe er in die Capell gehet / und ohn demselben nicht hineingehen / die Priester sollen ihn mit Andacht darzuführen / so es frühe ist / soll Er GDT und S. Georgen zu Ehren bey dem Ampt bleiben / ist es nach Mittag / so soll er allen Christgläubigen Seelen zu Lieb das *De profundis* singen lassen.

13. So einer aus der Ritterschafft mit Tod abgeheth / soll der Obrist oder sein Stadthalter / so bald Er dessen innen wird / allen andern Mit-Ritter so in Engelland seyn / das zu wissen thun / damit sie an einem bestimmten Orth innerhalb sechs Wochen zu sammen kommen / dieselbigen / so sie samt den Obristen versammeln / oder auff's wenigst ihrer Sechs / sol ein jeder aus ihnen ernennen neun / die allertapffersten und redlichsten Ritter / so er kennet / die da dem  
Obris



Obristen unterthan / und nicht zu wider sind / nehmlich drey  
Herzogen / drey Marggraffen / drey Graffen / oder auch  
höheren Stands / drey Freyherren / drey Panerherren / drey  
Barcelleri / diese Namen soll der Bischoff von Vinestrey als  
Obrister Pralat, oder in seinen Abwesen den Dechant oder  
der Registrator, oder der älteste Ritter / aufmercken / und die  
Verzeichnis dem Obristen oder seinem Stadthalter weisen /  
der erwählt den Jenigen / so am mehrsten Stimmen hat /  
oder der ihn bedunckt / daß ihm der Orden am besten wird  
anstehen / und der Cron / auch Königreich am nützlichsten seyn.

14. Dem Ritter so an des Verstorbenen statt erwählt /  
solle von stund an / nach der Wahl des Ordens - Habit und  
Merckzeichen zugestellet werden / darauf sollen ihn zweyen  
Ritter / sambt andern Adels - Personen führen / da die Aempt-  
leute zugegen seyn. Ein Ritter oder Herold / sol ihm den  
Mantel vortragen / der sol ihm ehe nicht angeleget werden /  
Er wolle sich den jetzt im Stuhl niedersetzen / nach diesem  
empfangt er im Capitul vom Obristen oder seinem Stadt-  
halter das Halsband / und also ist er gar im Orden. Die  
grossen Potentaten seynd hie ausgenommen / die mögen den  
ganzem Habit im Capitul empfangen. Stirbt einer ehe er  
den Habit empfangen / so wird er nicht unter die Ritter ge-  
zehlt. So der Erwählte nicht kommt / innerhalb eines Jahrs /  
nachdem er den Hosenträger empfangen / und er in Engelland  
wohne / und nicht genungsame Entschuldigung hat / dessen  
Wahl sol auch nicht gelten / und man sol einem andern er-  
wehlen / sein Panier / Helm und Schwerdt / soll in der Burg  
auf seinem Stuhl nicht aufgemacht werden / er komme dann  
zuvor / kömmt er in bestimmter Zeit nicht / sol man sein Wap-  
pen hinweg aus dem Chor thun / das übrige fällt dem  
Orden heim.



15. So ein Herzog oder Marggraf / oder ein anderer geringers Standes stirbt / der so in seine statt erwahlet wird / er sey wes Standes er wolle / soll in seinen Stuhl sitzen / und gar in keinen andern / es sey dann / das er sonderliche Erlaubnis hab vom Obristen / schriftlich unter seinem und des Ordens Pitschafft / doch seynd ausgenommen Keyser / König und Prinzen / die sollen die nechsten Stuhl bey dem Obristen / ihrem Stand gemäß / in haben sonst soll ein Herzog in des Untersten / der Unterst / in des Herzogen statt sitzen.

16. So ein Platz ledig wird / mag der Obrist seines Gefallens andere Ritter an dieselbige Stadt / und höher als Sie zuvor waren / setzen. Es mag auch der Obrist sein Beslang einmahl / eine allgemeine Veränderung aller Sitz machen / nach seinem Wohlgefallen / doch seyen ausgenommen Keyser / König / Prinzen und Herzogen / die bleiben allezeit in ihrer Stadt / es wäre denn / daß man sie höher setzet. Und in solcher Veränderung soll man betrachten das Lob und den Verdienst der Ritter / auch die lange Zeit / in welcher jeder im Orden gewesen / nach demselben im stehen und gehen / so oft sie den Ordens Mantel antragen / ihren Platz behalten / und daß nach ihrem Sitz / und nicht nach ihrer Hoheit.

17. Jeder Ritter innerhalb eines Jahrs / nach dem er in Orden kommen / soll er sein Wappen mit aller Zugehör / auf einen Schild / von was Metall er will / machen lassen / diesen soll man über seinen Stuhl hengen / doch sollen dieselben nicht gar zu groß seyn / aber die Außländer mögens machen wie sie wollen.

18. Ein jeder Ritter soll im ersten Antritt geben eine gewisse Summa Geldes / zu Unterhaltung der Geistlichen und armen Ritter / so allda wohnen / wie dann auch zu Almosen. Und nemlich der Obrist 40. Mark. Ein fremder  
der



Der König ein Pfund / ein Prinz eine Marck / jeder Herzog  
zehen Pfund / jeder Marggraff 8. Pfund / 6. Schilling und  
8. Pfennig / Ein Frey oder Pannerherr / Hundert Schil-  
ling / was niedrigeres Stands ist / fünff Marck / mann sol  
auch ihre Pannier / Schwerdt und Helm nicht auf ihren  
Stühlen aufmachen / sie haben dann zuvor ermelte Sum-  
mam erlegt. Der Obrist soll für den Frembden Erwehlten  
bezahlen / so er abwesend.

19. Kein Ritter mag damals / wann Er erwehlt wird  
einen Anwald schicken / er sey dann ein Außländer / oder sey  
in des Obristen Geschäften / oder mit Seinem Erlaubniß  
außerhalb Engelland.

20. Ein jeder angehender Ritter sol angeloben und  
schwören / daß er diese folgende Artickel / getreulich und nach  
äußerstem Vermögen wolle halten / nemlich daß er / so viel  
ihm möglich / sein Lebenlang / und so lang er im Orden ist /  
wolle helfen schützen / schirmen und vertheiligen / des Obri-  
sten Ehr / Würde / Ansehen und Gerechtigkeit.

21. Daß er nach Möglichkeit sich beflisse alles des Je-  
nigen / was da dient zur Aufnehmung und Nutzen des Or-  
dens / da er auch innen würde daß demselben was zuwider  
unterstanden / oder gedacht wird / sol er sich mit aller Macht  
darwider setzen / und den Orden auf das beste er kan / helf-  
fen schützen.

22. Daß er wohl und getreulich alle Sagungen und  
Articul dieses Ordens halte / und hierauf in des Obristen  
Hand angelobe und zusage / daß er ohn allen Verzug und  
Gefährd demselben wolle nachkommen / alsdann rühret er  
das Creuz an / und küßt es.

23. Nach diesem sol er mit Ehrerbietung den Hosens-  
bündel empfangen / den ihm der Obrist umb den linken  
Schenckel



Schenckel bind / mit diesen Worten: Herr / diese Edle Gesellschaft des Garter-Ordens / hat Euch zu einem Freund und Mitbruder aufgenommen / dessen zu einem Wahrzeichen schenckt Sie euch diesen gegenwärtigen Hosensbandel / Gott verleibe daß ihr ihn empfaht / und tragt / von nun an zu seinem Lob und Ehr / auch zu Wohlstand und Erhöhung dieses löblichen Ordens / und Euer selbst.

24. Im Fall der Obrist außershalb des Landes / also daß Er nicht selbst darbey könne seyn / mag Er dessen durch Schreiben Gewalt geben / ihrer Zween oder mehrern / aus dem Orden / daß sie es an seiner statt verrichten.

25 Man soll ein gemein Sigill / Wappen-oder Pitschaft des Ordens machen lassen / dasselb sol der Cansler / oder welcher Ritter vom Obristen darzu ernennet wird / bewahren / und da derselb 20. Meil vom Obristen zu verreisen hat / sol er ihm oder welchen der Obrist wil / das Sigill zustellen / damit dasselbige jederzeit umb den Obristen sey / so lang Er im Königreich ist / da er aber außers Lands / ist es gnug / daß er mit Pitschaft oder Signet alles das Jenige was den Orden betrifft / bekräftige.

26. Ein jeder Ritter sol haben die *Articul* des Ordens / die sollen von dem *Registrator collationirt*, und mit seiner Hand unterzeichnet / und mit des Ordens Sigill verpitschiret seyn / und so der Ritter wil ein Wappen in das Buch lassen machen / sol es des Ordens Herold angeben / wie es gehört / das *Original* so gleichfals auch unterzeichnet / und verpitschirt seyn / und stets in der *Kent-Cammer* aufgehaltten werden.

27. Stirbt ein Ritter / sollen seine Erben das *Articul* Buch / innerhalb dreien Monaten wider schicken / welches dem *Guardian* / oder dem *Registrator* sol aufzubehalten zugestellet werden.

28. Kein



28. Kein Ritter solle mit dem andern kämpffen / es  
sey denn in des Obristen Krieg / oder in seiner billichen Sa-  
che / und im Fall daß einer von einem Herren aufgehalten  
wird / damit er sein Recht sol handhaben / und aber der Ge-  
gentheil gleichfals einen Ritter des Ordens bekäme zu Schutz  
seiner Sachen / alsdann mag der Ritter mit nichten ferner  
aufgehalten werden / sondern sollen sich entschuldigen / weil  
sein Bruder der andern Parthey beystehet / und dieses sol  
ein jeder thun / damit Er dieses Kampffs entlassen werde / da  
der aufgehalten / nicht wüßte / das seiner Mit-Ritter einer  
der andern Parthey beystehet / so bald ers doch erfähret /  
solle er sich gegen seinen Herrn entschuldigen und die Klag  
fallen lassen.

29. Damit die Ritter ein Merkzeichen ihres Ordens  
haben / so hat der Obrist mit Bewilligung der ganzen Rit-  
terschaft geordnet / daß ein jeder Ritter solle öffentlich umb  
den Hals tragen / ein gülden Halsband / das soll im Gewicht  
haben dreißig Lins / und nicht mehr / geformiret wie ein  
Hosenbündel / in viel Stücken zwischen welchen solle nach  
der Ordnung seyn / eine doppelte Rosen / roth und weiß /  
aussen mit rothen Blättern / innen mit weissen / und dann  
eine andere doppelte Rosen / roth und weiß / aussen mit weis-  
sen Blättern / innen mit rothen / in der mitten eine bey der  
andern / daran soll hangen S. Georgen Bildnis / solches  
Halsband solle der Obrist / seine Nachkommen / und die gan-  
ze löbl. Ritterschaft sambt und sonderlich tragen / und inson-  
derheit in den vornehmsten Festen des Jahres / an den an-  
dern Tagen sollen Sie tragen ein kleines güldenes Kettlein /  
und S. Georgen Bildniß daran / ausgenommen im Krieg /  
Schwachheiten / langen Reisen ; Dann damahls möger Sie  
das Bildniß oder Meday an einer Seidenen Schnur tra-  
gen.



gen. Man mag auch / da es von Nothen / daß Halsband  
bey dem Goldschmied machen lassen / doch das es nicht köst-  
licher mit Edelgestein / oder anderen gemacht werde: ausge-  
nommen / die Bildniß und den Halsbändel / die mögen nach  
jeders Ritters Gefallen gezieret und geschmücket werden. Es  
solle auch gemeldes Halsband / es sey für eine Noth verhan-  
den / wie da wolle / weder verkauft / versetzt / verschenckt / noch  
entfrembdet werden.

Diese Articul hat man hieher um gewisser  
Ursachen und guter Nachricht willen setzen wollen. Es schrei-  
bet sonst Milles d. pag. 160. hiervon also: *Edoartus Tertius, Angliae  
& Franciae Rex invictissimus, Princeps omnifaria pietate, magnanimitate,  
& consilio apprime praeclitus, Anno Regni vicesimo tertio, quum  
de Gallis & Scotis saepius triumphasset: ad Dei summi honorem, cui  
(ut pi) Regis erat) omnia accepta retulit, & Ornamenta militaria,  
quorum opera fidelium feliciter usus esset, Periscelidis Equestris Or-  
dinis ceremonias instituit in castro suo Vindisori, cui & caerulei subli-  
garis nomen (vulgo Garteri) indidit, in quo Angliae Reges, ejus ordi-  
nis supremos, & XXV. Equites seu Commiliones constituit, qui bellica-  
rum virtute & natalibus clarissimi, Duces lectissimi, sole muni sacra-  
mento adacti, mutuae perpetuaeque amicitiae vinculo se obligantes, ad Collegij  
& sodalitiij decus & honorem tuendum, quodvis periculum vel mor-  
zem subire non recusent. Über welcher letztern Clausul aber es  
in vortigen Jahren viel bedenkens gegeben. D. Benjam. Leu-  
ber d. Tract.*

Diese Statuten hat König Henricus V. biß auf 34 Ar-  
ticul, und König Henricus VIII, biß auf 38 Articul erhö-  
het / welche aber meistentheils die Abwartung des Gottes-  
diensts zu Windsor betreffen / wie zusehen ap. Ashmole in  
Appendice.

IV. Vom



## IV. Vom Habit / Ornat und Merckzeichen dieses Ordens.

Der Ordens-Habit / darinnen die Ritter investirt, auch  
oben vornehmen Actibus aufgeföhret werden / bestehet in  
folgenden Essential Stücken: (1.) das der Ritter an dem  
lincken Schenckel den Garter, oder des Ordens blaues Ho-  
senband / mit dem Symbolo: Hony soit qui mal y pense,  
führe. (2.) einen ansehnlichen langen Ordens-Mantel trage /  
woraus / und zwar auf der lincken Achsel / ein rothes Creuz  
in einer weissen Schilde / mit eben diesen Ordens-Symbolo  
umgeben / gehefftet sey: Und wird derselbe oben zugemacht  
mit einer langen seidenen Schnure / an welche zwei Quasten  
herab hangen. (3.) Unter solchen träget der Ritter einen  
Rock ziemlicher Länge / welcher so wohl auch der Mantel /  
von Himmelblauer Farbe; (4.) in der Mitten des Rocks  
ist Er umbgürtet: und von solchem Gurt / über die rechte  
Achsel und über den Mantel / an einen breiten Vorschuß /  
eine Guarda Robbe, oder Reise-Zaschen / the Robes, ge-  
schlagen. (5) Ueber die Achseln hanget ein Umhang / oder  
gülden Hals-Band / Collar of the Order, mit 21. doppelten  
Knoten und Knoten wechselsweise roth und weiß besetzt / wie  
in Articul 29. zusehen / so nach Engländischen Gewichte 16.  
penny, weicht oder 30. Unzen wieget / und daran auf der  
Brust das Bildnis St. Georgen hafftet. (6.) Gehöret auch  
zum Habit und Ornat ein zierlicher Hut / mit einem erhab-  
nen weissen Federbusch. *Ashmole d. Tr. p. 215. & 577.*

It. (7.) ein kleiner S. George / so emalliret ist / und  
1. Unze Gold wieget / der außser den Fest-Tagen / im Krie-  
ge / Schwachheiten und Reisen getragen wird, *d. Articul. 29.*  
*Autor Archontolog. de Orig. Milit. c. 32.*



Nächst diesen stehet in des Rittertes eigenen Belieben/  
ob Er den Ordens-Mantel und Rock / nach Höhe seines  
Standes / von Sammet / Seiden oder andern köstlichen  
Lacken tragen wolle. *D. Leuber. d. l.*

So wird auch das Hosenband oder Garter, einem in  
Orden aufgenommenen Ritter / weit kostbarer als den an-  
dern mitgetheilet / und dessen hoher Stand / Keyserliche / Kö-  
nigl. Chur- und Fürstliche Würde dabey erwogen / also daß  
solches mit köstlichen Edelgesteinen besetzt und gezieret: An-  
dern aber nur von Golde reichlich gebordiret ist. Und also  
pfeget auch ein Unterscheid wegen der Kostbarkeit des S.  
Georgen-Bildnisses gehalten zu werden.

Was ferner den Habit der Ordens-Beamten; In-  
gleichen der Eleemosen-Ritter / und der Geistlichkeit anbelan-  
get / würde alhier zuerzehlen etwas weitläufftig fallen. *Videa-  
tur V. Wilhelm. Neumayr. in der Reisebesch. Herzogs Joh. Ernsts  
zu Sachsen. p. 196. Ashmole. d. Tr. c. 8.*

## V. Von der Ehre / Dignitet und Würde dieses Ordens.

Hervon nur etwas wenigens zudencken: So ist diesem  
Königlichen Orden höchstrühmlich / 1. Daß der Garter,  
als dessen vornehmstes Merckmahl / ein Ritterlich-erhal-  
tenes Krieg- und Sieges-Zeichen ist. Von diesem sagt  
*Fridericus Richardus Mochel in dissertat. de Præmiis. n. 64. also:  
Eduardus III. Angliæ Rex, ut militarem virtutem honoribus, præmi-  
is atq; splendore decoraret, nobilissimam conscripsit Equitum Auratorum  
societatem, quos ob Periscelidem suam, in prælij quod feliciter gessit,  
tesseram datam, Garterij sive Periscelidis nominavit.*

Und daß auch 2. dem gloriwürdigsten Stifter Eduar-  
dum III. zu dieser Fundation bewogen / zuzörderst: **GDZ**  
tes.



DES Ehre / wie *Thomas Milles d. l. pag. 160.* nachdencklich  
meldet: *Eduardus III. cum saepius triumphasset, ad DEI*  
*summi honorem, cui ut pii Regis erat, omnia accepta re-*  
*tulit, Periscelidis Ceremonias instituit.* Es hatte nehmlich  
dieser berühmte König Anno 1335. 1336. 1337. statliche Victorien  
wider die Franzosen erhalten / Anno 1338. Flandern erobert /  
Anno 1340. die Seeschlacht bey Cluse sieghafft erhalten / und  
darauf Anno 1346. in der vortrefflichen Haubtschlacht bey  
Cressly oder Cresciaco, unter der Loßung und Feldzeichen  
des Hosenbands / in die 30000. Franzosen erleget / und ob-  
gesieget; auch ferner Anno 1347. Calais erobert / und Graff  
Earln zu Blesis mit zweyen Söhnen / in Engelland gefäng-  
lich geschickt: Anno 1356. die Franzosen abermahl überwun-  
den / und ihren König Johannem nebenst 1700. Französischen  
Adel gefangen bekommen / *Emilius lib. 9. c. 1. & 2.* Und Aquit-  
tanium, Normandiam und andere Französische Provincien  
mehr / unter sich gebracht: Hatte also grosse Ursache / Gott  
dem Allerhöchsten vor so herrlich = verliehene Victorien und  
geleisteten Schutz zu danken. *D. Leub. d. Tr. sub. tit.* Zu was  
Ende der Orden gestiftet.

Wie Er den auch dahero zu Windsor / bey Einsetz-  
ung des Garter - Ordens / eine absonderliche Capell erbauet /  
und solche mit ihren Clericis und Canonicis, durch sonder-  
bahre Fundation gütig versehen / auch ferner die Heil. Drey-  
faltigkeit zum Patron und Beystand dieses Ritter Ordens  
erwehlet hat. *Ashmole d. Tr. c. 4. sect. 2. & cap. 5. sect. 4.*

Was dieser Autor ferner von der H. Mutter Gottes  
darzu setzet / daß auch derselben zu ehren / die Ritter auf die  
fünff Marien = Tage / Ihr Bildnis von Golde auf der Rech-  
ten Schulter des Kleides zu tragen verordnet were / ist wohl  
nemahls in observanz kommen / oder doch / aus Gnaden-  
reicher Erleuchtung Gottes / bald wieder abgeschaffet worden.



Was die übrigen beyden sogenante Patronen anbe-  
langet / als S. Georgen / und S. Eduardum, ist wohl schwer-  
lich diesem löblichen Könige Eduardo III. zuzutrauen / daß  
derselbe in dem treffen bey Calais, sein Schwerdt ausgezo-  
gen / und ängstiglich geruffen habe: Ha S. Eduard! Ha S.  
George! Worauf die Feinde weren erlegt worden. Thom.  
*VValsingnam. in Hist. Angl. pag. 159.* Sondern da ist albereit  
oben ausgeführet / daß König Eduardus III. zu den Sympo-  
lis und Emblematis sonderbahre Beliebung getragen; und  
hat also durch diese beyde Patronen niemand anders als sich  
selbsten / den Stifter und Patron des Ordens / zuverstehen  
gegeben / als welcher mit seinem Nahmen der H. Edoard,  
und in der That der H. Georg und Landes- Vater recht-  
mässig sey.

Ferner so ist 3. auch gloriwürdig / daß König Eduard  
diesen hohen Orden // auf die Belohnung treuer Kriegs-  
Dienste Seines tapffern und Mannhafften Adels gegrün-  
det hat / umb dadurch Kriegs- Tugenden mit Ehre und  
Ruhm zu zieren / und die Tapfferkeit in den Herzen seines  
Adels zu vermehren. *Polyd. Vergil. Angl. Histor. lib. 19. p. 378.*  
*Heyl. Cosmogr. l. 1. p. 287.* Denn Heldenmuth ist mit Gunst  
und Danck zubeehren / damit ein so getreuer Adel / nach  
ausgestanden gefährlichen travailen, der wohlverdienten Eh-  
re nicht beraubet werde: Und daß auch die muntere Jugend  
einer guten Reizung nicht ermangele / dadurch sie / zu Aus-  
übung ebenmäßiger rühmlichen Tapfferkeit / gelangen könne.

Ebenfalls ist 4. ein vortrefflicher Ruhm / das durch  
dieses Mittel der Stiftung dieses Ritter- Ordens / und nach-  
mahliger Aufnahme anderer Fürsten und Potentaten /  
eine sonderbahre Einigung mit denselben / an die Könige  
und Cron Engelland, getroffen worden / daß Sie wie oft-  
bes



bermeister Milles fol. 161. anführet / durch dieses Guldene Band  
der Einigkeit und vertraulichen Gesellschaft / in Fried und  
Krieg einander treulich meynen / und beystehen sollen. Wie  
weit sich aber diese Freundschaft - Verbündniß gegen ein-  
ander / und ob sich dieselbe bey denen Ausländischen so wohl /  
als bey den Inwohnenden unterthanen Rittern der Cron  
Engelland / ohne sonderbare confederation, auf alle äu-  
ßerste Fälle erstreckt habe / ( wie Milles indefinite vorgeben wil )  
dieses bedürffte einer weitem Ausführung / davon anhero zu  
handeln nicht nöthig / per tradita D. Leuberi d. Tr. in fin.

Und dieses 5. führet Ashmole aus dem Seldeno Anglo  
rühmlich an / daß dieser Orden des Garters älter sey / als  
alle andere Ehren - Zeichen dieser Arth. Dieweil derselbe von  
den Orden der runden Taffel / als aus einem Pflanzgarten /  
hergekommen / dessen Ritter bey des Königs Eduardi III.  
Regierung / die Blume selbiger Zeit waren; Solcher Orden  
aber unter allen andern Kriegs - Ritter - Orden / vor den  
Ältesten gehalten wird. d. Tr. cap. 5. sect. 2. & cap. 1. sect. 3.

So sind auch 6. nicht nur die Statuta dieses Ordens /  
auf einen so festen Grund der Ehre und des Adels gesetzt /  
sogar / daß man auch nach solchen / ein Model vor andere  
Ritter - Orden (sonderlich des gülden Flusses / und S. Mi-  
chaels) soll genommen haben. Ashmole d. c. 5. Sondern dar  
ist auch dessen Habit und Ornat sehr weislich ausgedacht;  
Und zwar was (1.) die doppelten roth und weissen Rosen in  
den grossen Collar oder Umhang anbetrifft / ist allbereit jeko  
angeführet; daß diese Ritter / die Blume der Zeit zu nennen /  
welche aus dem Pflanzgarten der runden Taffel genom-  
men / und in diesen Lustgarten des Garter - Ordens ander-  
weit versetzt werden. Selden. titles of hon. p. 794. So ist auch  
(2.) erkläret / wie der S. George ein sinnreiches Bild / das  
den



den heiligen Stifter dieses Ordens Eduardum III. in sich halte / bedeute. Dergleichen Emblema ebenfalls König Arturus in seinen Panier soll geführet haben. Wie solches aus den *Harding.* erzehlet *Ashmole c. 5. sect. 4.*

Von den Garter aber (3.) ist zu erinnern / weil dieser König Eduardus III. einen Anspruch zum Königreich Franckreich hatte / und Krafft dessen das Französische Wappen annahm / so ließ Er / nach dessen couleur, das Hosensband dieses Ordens blau / und Inscription gülden machen; Wor- aus man ferner schliessen kan / daß auch durch die Französische Worte: *Hony soit qui mal y pense*, dem jenigen Schande angedrohet werde / der ungleiche Gedancken darüber fassen würde / daß der König sein billiches Recht zu selbiger Kröhne durch die Waffen zu maintainiren suche: Und daß auch diese Ritter / seine Sache / durch ihre Tapfferkeit ausführen / und gegen alle / die übel davon gedencen würden / verfechten solten / *Vid. Ashmole d. Tr. cap. 5. sect. 2.*

Hierzu könnte man noch setzen (4.) wie die Königl. Ordensband / wegen der Schnalle / damit es feste zusammen gezogen wird / die Erinnerung einer verbindlichen Freundschaft unter sich selbst / und einer beständigen Tapfferkeit wieder die Feinde / mit sich führe / zumahl da auch (5.) das grosse Collar oder Halsband des Ordens / (so von gleichen Gewichte aus 30. Unzen / und von gleicher Anzahl 21. kleiner Belencke und so viel Knoten seyn muß / ) zum Zeichen einer gleichen Verbindung der Treue / Freundschaft und Friedens so die Herren Gesellschaffter unter einander haben sollen / also verordnet worden: Wie denn auch endlich (6.) alles und jedes / so diesen Orden betrifft / also klüglich ausgedacht / und zubereitet ist / daß man daraus süglich abnehmen kan / wie alles zur Erhaltung Freundschaft und Eintracht angesehen / und eingerichtet sey. *Froissard. Chronic. lib. 1. c. 101.*

Über



Über dieses (7.) wird nicht unbilllich der Carter-Orden vor andern berühmt / daß die Anzahl seiner Ritter / noch niemahls soll vermehret / sondern jederzeit bey den 25. Numerum verblieben seyn / wie solches darthun Heylin. in Histor. S. Georg. p. 3. c. 2. sect. 5. & Asmole d. Tr. c. 5. sect. 5.

Zu dem so ist Er auch (8.) geehret / durch die Mittgesellschafft vieler Keyser / Könige und anderer hohen Potentaten der Christenheit. Denn da zehlet Ashmole d. l. 9. 8. Keyser / 3. Könige in Spanien / 5. Französische / 2. Schottische / 5. Dänische / 5. Portugisich / 2. Schwedisch / 1. Polnischen / 1. Arragonischen / und 2. Neapolitanische Könige. Und sehr viel Herzoge und Freye Prinzen / Marggraffen / Grafen und Freyherrn / welche in diesen Orden getommen sind / wie albereit oben specificirt worden.

Und daher folget auch (9.) diese hohe unschätzbare Ehre / daß die Ritter / so zu diesen Orden gelangen / zu Mitgliedern und Geschafftern so viel Keyser / Könige und anderer hohen Potentaten aufgenommen werden. Welches ein grosser Vorzug vor andern / und eine rühmliche Vergeltung der grösten meriten mag genennet werden.

Und endlich 10. wollen wir dieses beschliessen mit dem Lobe / so der gelehrte Seldenus in Not. ad Polyalb. cant. 15. diesem Edelsten Garder-Orden giebet: daß nemlich derselbe / an Majestät / Ehre und Ruhm / alle Ritter-Orden der ganzen Welt weit übertreffe. Ashmole d. sect. 5. in fin. Welches alles mit mehren auszuführen / die Kürze der Zeit vortezo nicht zulassen will.

**VI. Von unterschiedener Feyer / und Solenniteten des Engelländischen Ritter-Orden-Fests.**

§

Dem



Demnach die sonderbahren Solenniteten, so bey Election  
Investitur und Installation eines Orden-Ritters / in sei-  
ner An- und Abwesenheit pflegen vorgenommen zu werden /  
anzuführen / viel zu weitläufftig fallen würde: So will man  
vorihero nur bey dem Ritter-Ordens-Fest verbleiben / wie  
solches zuerst Anno 1350. zu Windsor ist gehalten / und her-  
nach Continuirt worden. Denn als König Eduard III. An-  
no 1346. sein Recht an Frankreich mit Göttlicher Hülffe  
durch die Waffen zu vollführen / einen guten Theil seiner  
Krieges-Macht voran geschickt / welche den Tag Georgij in  
Frankreich Aquitaniam glücklich und sieghafft angefallen;  
Denen der König so bald mit dem Prinz von Wallis / den  
Engelländischen und Irländischen Adel / in einer noch viel  
stärckern Armade gefolget / und damahls die grosse Haupt-  
schlacht bey Cresciaco, wider die Franzosen ganz sieghafft er-  
halten / *Paul. Emil. lib. 9. c. 1. Tilius in Anno 1346.*

So hat der König hierauf / zu dessen ewigen Gedäch-  
niß Anno 1350. den Königlichen Ritter-Orden des Garters  
eingesetzt / im 23. Jahr seiner Regierung (wie aus den Statu-  
tis Eduardi & Heinrichi V. zu sehen /) hat auch den Tag Ge-  
orgii, so den XXIII. Aprilis, (als an welchen Tage solcher  
Victorien Anfang / mit glücklichen Anfall / und sieghaffter  
Einnnehmung Aquitanien gemacht worden) gefällig ist / zu  
einer öffentlichen Festivität und Zusammenkunft zu Win-  
desor anberaumer. *D. Leuber. d. tr. cir. fin.*

Was vor unvergleichlicher Pracht bey solchen ersten  
grossen Fest des St. Georgens / und der Stiftung dieses  
edelsten Orden gehalten sey; wie der König seine Herolden  
in Teutschland / Frankreich / Schottland / Burgund / Hen-  
nigau / Flandern und Brabant ausgeschiedt / und hierzu alle  
Ritter und Edelen / mit Versprechung eines sichern Geleits /



15. Tage vor und nach dem Fest / invitiren und einladen lassen; wie auch dieselbe in grosser Menge ersäthenen / und die Königin selbst / in Begleitung 200. der vollkommensten Damen dem Feste bengetrohet habe / erzehlet *Froissard. Chron. l. 1. c. 100. & 102.* Gleichwie aber die Sieghafte / Glorwürdigste König Eduardus III. durch solches Fest zu förderst & Ott dem Allmächtigen vor verliehene Victorien zu danken / Gelegenheit suchte: Auch seine Nachkommen hierzu rühmlich auszumuntern / in den Ordens- Statuten zugleich verordnete / daß dieses grosse Fest Jährlichen / mit Versammlung des Ordens- Gesellschaft / feyerlich gehalten werden solle: Also haben auch die nachfolgende Durchlauchtigste Könige in Gross-Britannien solche Gedächtnis- Feyer Jährlich am Tage Georgij, zu Windsor / mit Versammlung des Ordens solenniter continuiret und fortgestellt.

Es ist aber Windsor ein altes Königliches Schloß / so König Arturus noch soll erbauet haben: Vor demselben siehet ein Collegium, und eine schöne Kirche mit Bley bedeckt / die den Rittern des Garter-Ordens zugehörig; darinnen werden sie persöhnlich oder durch einen gewollmächtigten installiret. In dem Chor ist ihr ordentlicher Sitz / und über demselben beydes auf der Sovereign's und Prince's Seite / ihr Mahne / Wappen und Panier mit aller Zugehör aufgemacher. Mitten im Chor liegt Henricus VIII. begraben. Nechst darben wohnen etliche Choristen und Eleemosen-Ritter / welche den Gottesdienst täglich abwarten. *Neumayr. d. l. pag. 196.* Und hierinnen werden die Ceremonien dieses grossen Festes Jährlich verrichtet.

Den Proceß / so bey dem jetzigen Hechlöbl. Könige



Carolo II. gehalten worden / beschreibet *Ashm. d. 11. p. 577.* Da  
in der Ordnung gefolget: Die Canonici minores und Vicar-  
ij, darauf 12. Canonici, und so viel Glemosen-Ritter / dan  
die Ordens-Mitglieder / die Ordens-Beamten / und der  
König / mit nachfolgender Leib-Guardi. Es sind auch bey  
diesem Autore die Ceremonien und Solennitäten / so den Ab-  
end zuvor / am Fest-Tage / und den folgenden Tag zu ob-  
serviren, in vorhergehenden *cap. 18. & seqq.* weitläufig zu  
befinden.

Gleich wie aber in Statutis Henrici VIII. Artic. 1. 6.  
dem Könige vergönnet / auch abwesend dieses Fest / an dem  
Orthe wo Er sich aufhält / feyerlich zubegehen. Also ist auch  
*ibid. Artic. 5.* geordnet / wenn ein Ritter solches Tages nicht  
in Engelland zu Windsor bey der Zusammenkunft seyn  
könnte / Er doch zu Hause den Tag feyerlich begehen / und  
des Ordens und Mit-Ritter Ehre und wohlstand bedencken  
möchte. *Add. Linnaeus d. 1. Artic. 4.*

Und ob wohl bey den ersten 15. Jahren Könige Hen-  
rici VIII. Regierung / theils Ritters / diese Ordens-Zusam-  
menkunft zu Windsor mit Römisch-Catholischen Cereme-  
monien begangen: So sind doch solche / länger denn vor  
120. Jahren / von den folgen Königen in Engelland abge-  
schaffet / und besonders Königs Eduardi 6. Regierung Anno  
1550. an / zeithero von den Königen in Engelland / und des  
Ordens meisten Rittern insgemein das Ordens Fest an S.  
Georgen Tag / als eine politische Zusammenkunft (auf wel-  
cher der König / und des Ordens Ritter zusammen kommen /  
und alle suspition ausgeschlossen / und politischen Sachen zu  
handeln pflegen /) celebriret und gehalten worden. *D. Ben-  
jam. Leuber. d. Tr. fin.*

Und dieses sey also der kurze Bericht / von dem herr-  
H



lichen und Königlichem Orden S. Georgens und des Car-  
ters / so viel man aus dem angezogenen Autoribus Nach-  
richt hiervon erlangen können / auch die Kürze der Zeit sol-  
ches auszuführen leiden wollen.

Wann dann die aniezo durch Gottes  
Gnade glücklich regierende Königliche Ma-  
jestät zu Groß-Britannien / Der Durch-  
lauchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr  
Herr Carolus diß Nahmens der Andere /  
König zu Groß-Britannien / Frankreich /  
und Irland / 2c. so bald Sie zu dem König-  
lichen Thron geschritten / sich als einen rech-  
ten theuren Ritter und St. Georgen / mit  
sieghafter Dämpfung ihrer Feinde darge-  
stellet / sonderlich aber Ihm angelegen sein  
lassen / diesen Königlichen hochberühmten  
Garder-Orden wieder zuerheben / und dar-  
ein / nebenst andern Potentaten / bevroraus  
Ihr. Churf. Durchl. zu Sachsen /  
Herzog Johann Georgen dem Äl-  
tern / 2c. unsern Gnädigster Chur-  
Fürst

F ij

Fürst



Fürsten und Herrn / zu einen hochan-  
sehnlichen Ritter und Mit-Gliede dieses  
Ritterlichen Groß-Britannischen Ordens /  
vor IX. Jahren / mit sonderlichen Freuden  
und Vergnügen aufzunehmen.

Dahero denn höchstgedachte Ihrer  
Churfürstl. Durchl. veranlasset worden /  
dieses Groß-Britannische Ritter-Ordens  
Fest / auf heutigen Tag / samt Dero Hoch-  
florirenden Chur-Hause / und Fürstl. hohen  
Anverwandten / in erfreulicher Gegenwart  
des Königlich Engländischen Herrn Ab-  
gesandten / mit hochansehnlichen Solennite-  
ten feyerlich zu begehen /

Als wolle Gott der Allerböchste Gna-  
de verleihen / daß Ihr. Churf. Durchl. die-  
ses Freuden-volle Ordens- und Namens-  
Fest / mit guter Gesundheit / glücklicher Re-  
gierung / und allen Chur-Fürstlichen hohen  
Wohlstande / noch viel lange Jahre / in guter  
Ber-



Bergnügung erleben und Celebriren mö-  
ge! Er schütze mächtiglich den unvergleich-  
lichen Ritter und Sachsen-Held / den theu-  
ern Johann-Georgen und gütigsten Lan-  
des-Vater / wider alle Feindliche Drachen  
und Schlangen / rüste Jhn aus mit Krafft  
aus der Höhe / verbinde Jhn mit dem un-  
schätzbahren Bande des goldenenen Frie-  
dens / und überschütte Jhn / und dero ganz-  
kes hochlöblichstes Thur-Haus / mit er-  
wünschten Seegen / und allen be-  
ständigen Wohlergehen.

END





act 158 15

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



1000

770





ULB Halle 3  
001 872 680









Vom K

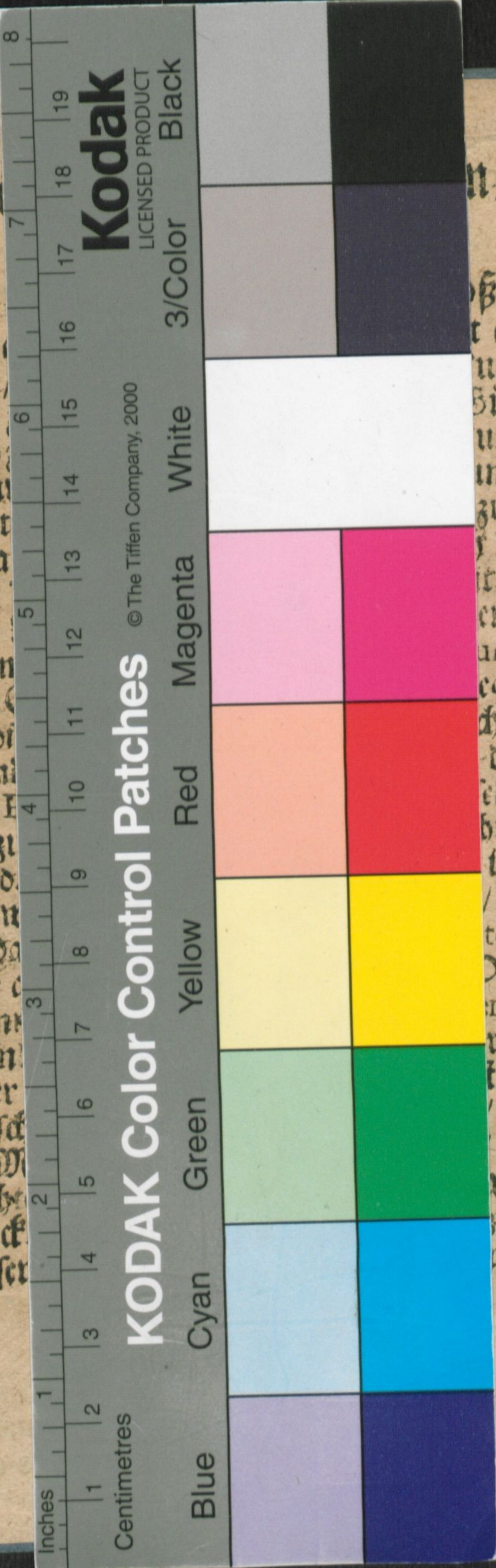
**S**

die  
ert  
de

Freunde sich  
welt glorwü  
Tugend hat  
manche schla  
Sonne hat  
mildgüthige  
ser angenehn  
bracht/ daß  
nicht nur di  
von niemant  
Prolomæo  
den mehr / z  
rühmet wird  
Ursprung / u  
Kronen / Pa  
miden, wie  
ren Geheim  
sprungen sin  
unbillig / der  
Engelländisc  
strahlende M  
hervor leuch  
thigkeit glück  
vielen Keyser

n / und des

ßmüthigkeit  
t also angefeu  
uth ihre Fein  
Süthigkeit ihre  
uhin der Nach  
unvergleichliche  
zu erweisen / so  
diese Helden  
it Willen ohne  
en lassen. Die  
am so weit ge  
egen: Er were  
ch Wohlthun/  
dem Herculi,  
ehnlischen Hel  
btis nachge  
tit der geheime  
/ Scepter und  
ten und Pyra  
Orden / mit ih  
matibus, ent  
r andern nicht  
te Königliche  
/ als der hell  
/ allerherrlichst  
ihre Großmü  
100. Jahr / von  
sten / Graffen  
und



**Kodak**  
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

**KODAK Color Control Patches**

Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black